

Hafentarif der Hafen Vierow GmbH

1. Berechnungsgrundlagen

1.1 Grundlagen für die Berechnung der Hafentgelte sind:

1. Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969)
2. Bei Binnenschiffen die im Messbrief/Eichschein ausgewiesene maximale Tragfähigkeit in Tonnen.
3. Bei sonstigen Fahrzeugen erfolgt die Bemessung nach der Grundfläche. Dazu wird das Ergebnis aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite zugrunde gelegt.
4. Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt angesetzt.
5. Bei der Bemessung des Kaigeldes wird die geladene bzw. gelöschte Ladungsmenge zugrunde gelegt.
6. Die Entgelte nach diesem Tarif verstehen sich, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, als Nettobeträge zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

2. Hafengeld

2.1 Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu entrichten. Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf, der sich als Ein- und Ausgang definiert.

2.2 Das Hafengeld beträgt

2.2.1 für Seeschiffe:

Bis 1.000 BRZ	0,17 €/BRZ
1.001 – 2.000 BRZ	0,19 €/BRZ
ab 2.001 BRZ	0,21 €/BRZ

2.2.2 für Binnenschiffe je Eichtonne: 0,10 €

2.2.3 für sonstige Fahrzeuge und Geräte je BRZ bzw. m²: 0,20 €

3. Sicherheitsentgelt (ISPS-Code)

3.1 Für Seeschiffe mit einer BRZ >500, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Sicherheitsentgelt zu zahlen. Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Hafenanlauf:

je BRZ 0,06 €

4. Kaibenutzungsgeld

4.1 Für die Benutzung der Kaianlagen beim Schiffsumschlag ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, werden keine Kaibenutzungsgelder erhoben. Die Berechnung des Kaibenutzungsgeldes erfolgt pro Anlauf, der sich als ein Ein- und Ausgang definiert

4.2 Das Kaibenutzungsgeld beträgt

4.2.1 für flüssige bzw. schütffähige und greiferfähige Ladung **0,20 €/t**

4.2.2 für Stückgutladung (bspw. BigBags, Stammholz u. a.) **0,45 €/t**

5. Liegegeld

5.1 Für Schiffe, die nach beendetem Laden/Löschen länger als 12 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen. Es beträgt

je angefangene 24 Std.
der zusätzlichen Liegezeit **0,15 €/BRZ bzw. 0,10 €/Eichtonne**

5.2 Für Schiffe, die ohne zu laden oder zu löschen länger als 6 Std. einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen. Es beträgt

je angefangene 24 Std. **0,15 €/BRZ bzw. 0,10 €/Eichtonne**

5.3 Für alle sonstigen Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die einen Liegeplatz länger als 6 Std. in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen. Es beträgt

je angefangene 24 Std. **0,25 € je BRZ, Eichtonne bzw. m²**

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Für die Entnahme von Trinkwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist ein Entgelt zu zahlen.

6.1.1 Das Wassergeld beträgt

bis 20 m ³	4,00 €/m ³
über 20 m ³	3,50 €/m ³

zzgl. einer pauschalen Anschlussgebühr von 20,00 €

6.2 Auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2003 (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) sind die Hafentreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (hierunter fallen nicht etwaige Ladungsrückstände) ist gemäß § 9 SchAbfEntG M-V ein pauschalisiertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung, zu erheben.

6.2.1 Die Entsorgungspauschale beträgt für jedes Schiff:

je BRZ	0,026 €
--------	---------

7. **Festmacherleistung**

7.1 Für alle Seeschiffe ab 500 BRZ ist die Festmacherleistung vorgeschrieben.

7.1.1 Für alle Schiffe ist ein Entgelt für das Festmachen und Losmachen pro Einzelvorgang zu zahlen.

7.1.2 Das Entgelt für Fest- bzw. Losmachen beträgt:

bis 2.000 BRZ	100,00 €
2.001-3.000 BRZ	150,00 €
ab 3.001 BRZ	175,00 €

7.1.3 Das Entgelt für Verholen beträgt:

bis 2.000 BRZ	125,00 €
2.001-3.000 BRZ	187,50 €
ab 3.001 BRZ	218,75 €

7.1.4 Für Leistungen am Wochenende wird ein Zuschlag von 50% und an Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% auf die Tarife aus 7.1.2 und 7.1.3 erhoben.